

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ein Churfürst von Sachsen gegen die Todesstrafe

deutschen gemeinen Rechts sind Züchtigungen wegen Lügen des Inquisiten nicht gestattet, sondern höchstens nur Züchtigungen in dem Falle eines ungestümen, widersehligen Betragens des Inquisiten. Dagegen hilft aber, wenn nöthig, in Frankreich, die Zwangsjacke. Schläge gegen Gefangene zur Anwendung gebracht, sind in allen Formen verwerflich. Der Staat hat noch andere Correctiv- und Strafmittel, als Schläge. Die Geltendmachung der Idee der Gerechtigkeit beruht so wenig auf der Nothwendigkeit von Schlägen, als auf der Nothwendigkeit der Tortur. Wohl aber blüht der Staat, der selbst in seinen vielleicht gefallenen Angehörigen immer noch die Rechte des Menschen, des Anstandes und der Sitte anerkennt.

Ein Churfürst von Sachsen gegen die Todesstrafe.

Friedrich, der weise Churfürst von Sachsen, von dem Luther rühmt: „er konnte viel verdauen und sich selbst feuern, er hielt an sich, ob er gleich von Natur leicht zum Zorne gereizt war,“ scheute sich sehr, Todesurtheile zu bestätigen und vollziehen zu lassen. Namentlich war er unschlüssig, wenn es galt, nach der allzustrengen Gesetzgebung seiner Zeit, Dieben den Strang zuzuerkennen.

Es ist leicht, pflegte er dann wohl zu sagen, Einem das Leben zu nehmen, aber man kann es nicht wieder geben.

Gute Verwandtschaft thut es auch.

Ein Fürst äusserte sich gegen seinen Vertrauten verwundert über den neuen Gesandten den man ihm vom *schen Hofe gesandt hatte, wie man nur einem Menschen von so grenzenloser Dumbheit einen so bedeutenden Posten habe geben mögen. — Was thut das? antwortete lächelnd der alte Hofmann, Ew. Majestät werden sehen, er ist der Vetter oder der Nefte eines Ministers.